FNP Nr. 51 / Erweiterung Windpark Königshoven Stellungnahmen im Rahmen der ersten Offenlage der Planung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB		
lfd.Nr.	**Verfasser d. Stellungnahme**	**Stellungnahme**
1.	**Horst Adler, Evangelische Kirchengemeine Bedburg-Niederaußem-Glessen, 08.11.2019**	Von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen bestehen keine Einwände.
2.	**Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 04.11.2019**	Es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3.	**Netzbau-anfrage@netcologne.de, 31.10.2019**	Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuellen Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehenden oder geplante Anlagen der NetCologne erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.
4.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen, 30.04.2019/07.11.2019**	Die überarbeitete Planung sowie die weitergehende Planung sind der Autobahnniederlassung Krefeld, Hansastr. 2, Krefeld und der Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach zur Stellungnahme vorzulegen. Je nach Lage der verkehrlichen Erschließung bzgl. der Baustellenverkehre/Großtransporte ist entweder im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises die hiesige Regionalniederlassung oder auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Keises Neuss die Regionalniederlassung Niederrhein zuständig. Ich mache darauf aufmerksam, dass bisher keine verkehrliche Erschließung abgestimmt oder vorgelegt wurde. Bzgl. der Erschließung zu einer Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/Zustimmung gem. Landschaftsgesetz zu prüfen/einzuholen. Sollte eine Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellenverkehre evtl. auch als Wartungsweg vorgesehen sein, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr – weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/Ausgestaltung/Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist.

		Die mit den zusätzlichen Versiegelungen – auch vorübergehender Art – verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren. Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen. Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können evtl. Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/Darstellungen/Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antragsteller/ Dritter gehen.
5.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 13.11.2019**	Ich verweise auf die Stellungnahme vom 25.04.2019 und halte diese in allen Belangen aufrecht. (Siehe Stellungnahme vom 25.04.2019)
6.	**Amprion GmbH, Dortmund, 05.11.2019**	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
7.	**Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 28.10.2019**	Auskunftsanfrage vom 28.10.2019; Fernleitungen nicht betroffen. An der in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschlang GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Prophylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO Pipeline) Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH Innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Prophylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH

		Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.
8.	**Erftverband, Bergheim, 28.11.2019**	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.
9.	**Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 10.05.2019**	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
10.	**Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 25.11.2019**	Unsere Stellungnahme vom 22.05.2019, Az.: 65.52.1-2019-260 bleibt weiterhin bestehen. (Siehe Stellungnahme vom 22.05.2019)
11.	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln, 27.11.2019**	Zu der o. g. Planung der Stadt Bedburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten weiterhin, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlagen in der Nähe bestehender Wege errichtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Flächen durch notwendige Zuwegungen erheblich zerschnitten werden. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.
12.	**PLEdoc GmbH, Essen, 13.11.2019**	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiben von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.
13.	**Landschaftsverband Rheinland, Köln, 04.12.2019**	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.
14.	**Stadt Grevenbroich, Stadtplanung, FD 61.2, Grevenbroich, 02.12.2019**	Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Stadt Grevenbroich weiterhin Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 21.05.2019 wird verwiesen. Die dort geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. (Siehe Stellungnahme vom 21.05.2019)
15.	**IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 05.12.2019**	Wir nehmen wir folgt Stellung: Die IHK Köln hat keine Einwände gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf Hinweise oder Anregungen verzichten wir.
16.	**Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, 12.12.2019**	Auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld vom 29.05.2019 wird vom Grundsatz her verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bitte ich die darin enthaltenen grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung weiter zu beachten. (Siehe Stellungnahme vom 29.05.2019) Mit Vorlage der o.a. Verfahrensunterlagen wurde das Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.04.2019 mitgeteilt. Demnach wird zugesichert, die Straßenbauverwaltung an der konkreten detaillierten Ausführungsplanung zur abschießenden Prüfung weiter zu beteiligen. Ob eine Beteiligung der Regionalniederlassung Niederrhein, zuständig für die Ausführungsplanung der A 44 n stattgefunden hat, ist dem Abwägungsergebnis nicht zu entnehmen. Vorsorglich bitte ich, falls noch nicht geschehen, dieses nachzuholen, um Flächenüberschneidungen auszuschließen.
17. a	**Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 05.12.2019**	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o. g. Flächennutzungsplanänderung. Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Fitzek, Tel.: 0227183 16143

		Der Abschlussbetriebsplan (ABP) des Tagebau Garzweiler wurde im Bereich der 51. Flächennutzungsplanänderung bereits vollständig umgesetzt. Der Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises hat auf v. g. Flächen die Inhalte des ABP als Rekultivierungsfestsetzungen übernommen. Der Rhein-Erft-Kreis als Träger der Landschaftsplanung beabsichtigt zudem, zeitnah eine Landschaftsplanänderung für den Bereich der rekultivierten Flächen des Tagebaus Garzweiler einzuleiten. Dabei ist vorgesehen, zumindest die im Regionalplan als BSLE dargestellten Verbindungselemente und Trittsteine zur Sicherung des Biotopverbundes als Landschaftsschutzgebiete (LSG) zu sichern. Fachlich unterstützt wird dieses Ansinnen auch durch den im Rahmen der Regionalplanüberarbeitung in Aufstellung befindlichen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV. In der dem Rhein-Erft-Kreis vorliegenden Biotopverbundkarte des LANUV aus dem Jahr 2018, der Bestandteil des Fachbeitrages sein soll, ist der angesprochene Bereich als Fläche der Biotopverbundstufe 2 dargestellt. Entlang der im ABP ausgewiesenen Wirtschaftswege sind bereits umfangreiche landschaftsgestaltende Anlagen (LGA) durchgeführt bereits vorhandene gesichert worden. Es handelt sich dabei um Kompensationsflächen für Eingriffe im unverritzten Boden nach LNatSchG NRW, um Ausgleichsflächen gem. Braunkohlen-/ Abschlussbetriebsplan, um Artenschutzmaßnahmen gemäß Artenschutzgutachten für durch die Wege- und Gewässerplanung verursachte Eingriffe sowie die Sicherung vorhandener Landschaftselemente und gem. Sonderbetriebsplan die jährliche Anlage von Zusatzstrukturen und Sonderkulturen in der landwirtschaftlichen Rekultivierung für die Arten des Offenlandes. Die vorgenannten LGA sind insbesondere auf der geplanten Teilfläche 3 der Windkonzentrationszonen der 51. FNP verortet. In der vom Büro ecoda im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) wird abschließend zusammengefasst, dass „es für das Umfeld der Planung ernst zu nehmende Hinweise auf insgesamt 35 (30 Vogel- und 5 Fledermausarten) zu berücksichtigende WEA-empfindliche Arten gibt. (…) Es kann per se nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNaSchG ausgelöst werden“. Dies bezieht sich gem. der ASP I beigefügten Karten hauptsächlich auf die Teilfläche 3 der geplanten Windkonzentrationszonen. In der somit erforderlichen und ebenso bereits durchgeführten vertiefenden Art-für-Art- Betrachtung (ASP Stufe II) wird zusammengefasst, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen (…) ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Windpark Königshoven“ ist im Hauptverbreitungsgebiet der Grauammer in NRW geplant. Das Vorkommen der Art umfasst im Rhein-Erft-Kreis mit ca. 50 Brutpaaren 1/3 der NRW-Population von ca. 150 Brutpaaren. Der Grauammer zählt somit zu den Verantwortungsarten des Rhein-Erft-Kreises mit schlechtem Erhaltungszustand, für die Schutzmaßnahmen nach § 38 BNatSchG ergriffen werden müssen, um ihre Restpopulation zu stabilisieren und vor einem Aussterben zu bewahren. Im Geltungsbereich und im Umfeld der 51. FNP-Änderung kommen aktuell 10 Brutpaare vor, das entspricht einem Fünftel der landesweit bedeutsamen NRW-Population von ca. 50 Brutpaaren im Rhein-Erft-Kreis. Mit der Überarbeitung des Biotopverbunds NRW seit 2016 wurden die Vorkommensgebiete der Grauammer im Rhein-Erft-Kreis und angrenzend entsprechend

		ihrer landesweiten Bedeutung als Flächen mit Bedeutung für Offenlandarten in den Biotopverbund aufgenommen (Biotopverbundstufe 2), der mit dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Änderung des Regionalplanes einfließen wird. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere auf der geplanten Teilfläche 3 der 51. FNP-Änderung bereits explizit Artenschutzmaßnahmen als LGA gemäß Artenschutzgutachten für durch die Wege- und Gewässerplanung verursachten Eingriffe durchgeführt worden sind. Aus Sicht des Artenschutzes wird es als sehr ungünstig angesehen, die seitens planungsrelevanter Vogelarten gern angenommenen als Ausgleich dienenden LGA wiederum verlegen zu müssen. Zumal in unmittelbarer räumlicher Nähe eine im weiteren Genehmigungs-Verfahren von voraussichtlich geplanten WEA-Anlagen erforderliche CEF-Maßnahme kaum denkbar ist, da dort bereits großflächig Windparks vorhanden sind. Für die in jedem Falle benötigten Artenschutz-Maßnahmen sollten die südlich der Bandtrasse gelegenen Flächen weiterhin zur Verfügung gehalten werden. Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzprüfung ASP zur 51. FNP-Änderung um die o. g. landesweite Bedeutsamkeit der Grauammervorkommen im Plangebiet und die Bedeutung als Verantwortungsart des Rhein-Erft-Kreises überarbeitet werden sollte und die aktuellen Kartierungsergebnisse 2019 der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft in die Überarbeitung der ASP einfließen und die artenschutzrechtliche Bewertung aktualisiert wird (Unterlagen dazu können seitens des Rhein-Erft-Kreises zur Verfügung gestellt werden). Es wird angeregt zu prüfen, ob auf die geplante Teilfläche 3 als Windkonzentrationszone in der 51. FNP-Änderung verzichtet werden sollte bzw. die Teilfläche so dimensioniert werden kann, dass die für den Artenschutz erkennbar bedeutenden Bereiche erhalten werden. Ich weise darauf hin, dass die im jeweiligen WEA-Genehmigungsverfahren voraussichtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ihre Funktion nachweisbar vor der Errichtung von geplanten WEA erfüllen müssen. Untere Immissionsschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel.: 02271-83 17064 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 51. Flächennutzungsplanänderung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Anregungen vorgebracht. Seitens der Unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken. Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr und das Amt für Straßenbau und Verkehr sind nicht betroffen.
17. b	**Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 18.05.2020**	51. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Windpark Königshoven“ der Stadt Bedburg Hier: Anfrage nach § 34 LPlG, erneute Stellungnahme der UNB des Rhein-Erft-Kreises

		Sehr geehrter Herr Schilling, im Hause des Rhein-Erft-Kreises wurde am 18.02.2020 bei unserem gemeinsamen Abstimmungstermin zur im Betreff genannten 51. FNP-Änderung der Stadt Bedburg bezüglich der artenschutzfachlichen Stellungnahme der UNB ein erneuter Abstimmungstermin zwischen der Stadt Bedburg mit den beteiligten Planungsbüros sowie der UNB und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft anberaumt. Aus Gründen des Feldvogelschutzes – hier insbesondere der Grauammer als Verantwortungsart im Rhein-Erft-Kreis – würde es die UNB begrüßen, wenn auf die Teilfläche 3 der 51. FNP-Änderung verzichtet wird. Im Falle einer Inanspruchnahme der Teilfläche 3 durch die 51. FNP-Änderung sollten die für die Grauammer-Vorkommen erforderlichen CEF-Maßnahmen im so bezeichneten Suchraum A (Siehe Anlage Kartenausschnitt) durchgeführt werden und die Funktionalität der Ausgleichsflächen vor der Errichtung der WEA in Teilfläche 3 nachgewiesen werden. Sollten sich hierzu noch Rückfragen ergeben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dorothee Fitzek Anlage: Karte des Suchraums für Ausgleichsflächen für die Grauammer

18.	**Westnetz GmbH, Dortmund, 04.12.2019**	Die für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Teilflächen 1, 2 und 3 liegen in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Zum obigen Verfahren haben wir mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1187/Id/128.577/tk vom 18.04.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. (Siehe Stellungnahme vom 18.04.2019) Insbesondere möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus die die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.